

Eingliederungsbulletin der IV-Stelle: Jahr 2011

Die IV-Stellen unterstützen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Integration. Mit der 4. und der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente weiter ausgebaut, die den IV-Stellen dafür zur Verfügung stehen. Somit können die IV-Stellen dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch besser Rechnung tragen. Durch die bessere Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen kann das jährliche Defizit der Invalidenversicherung verringert werden. Der Anspruch auf eine Rente wird erst geprüft, wenn keine Aussichten auf Eingliederung mehr bestehen. Die Unterstützung kommt aber vor allem auch den betroffenen Menschen zugute. Wie die Erfahrungen der IV-Stellen zeigen, möchten diese in der Regel aktiv am Arbeitsprozess teilhaben.

Das Eingliederungsbulletin gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen im Jahr 2011.

Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen

Durch die beruflichen Eingliederungsmassnahmen konnten im Jahr 2011 914 (2010: 795) Personen vermittelt oder eingegliedert werden.

Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle für ein persönliches Beratungsgespräch im Rahmen der **Früherfassung** melden (Meldeformular). Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Baselland Unterstützung bieten kann und ob eine **IV-Anmeldung** (Formular **Anmeldung für Erwachsene**) sinnvoll ist. Zur **Meldung** sind neben der versicherten Person selber noch weitere Beteiligte berechtigt, z.B. Angehörige, behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Arbeitgebende. Ca. 35% der Meldungen werden durch den Arbeitgebenden ausgelöst, 25% durch die versicherten Personen selbst, 20% durch die Versicherer und 10% durch die behandelnden Ärzte.

	Artikel	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
Meldungen	Art. 3b IVG	390	421	427
Anmeldungen	Art. 29 ATSG	2484	2499	2544

Massnahmen der Frühintervention

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach einer Anmeldung aktiv werden. In dieser Phase ist die Koordination und Kommunikation unter den verschiedenen eingespannten Beteiligten (Arbeitgeber / Kranken- und Unfallversicherer / IV) von grösster Bedeutung. Die IV-Stelle unterstützt versicherte Personen dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen: Zum Beispiel indem ein Arbeitsplatz durch bauliche Massnahmen der gesundheitlichen Einschränkung einer betroffenen Person angepasst wird oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten:

- Ausbildungskurse,
- Anpassungen am Arbeitsplatz,
- Arbeitsvermittlung,
- Berufsberatung,
- sozialberufliche Rehabilitation,
- Beschäftigungsmassnahmen.

	Artikel	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
Frühinterventionsmassnahmen* zugesprochen	Art. 7d IVG	210	249	445
Assessmentgespräch Frühintervention		511	667	978

Das Assessmentgespräch in der Frühinterventionsphase ermöglicht eine globale Aufnahme der Gesundheitsproblematik aus der Sicht der versicherten Person und dient der Abschätzung des Eingliederungspotentials. Aufgrund dieses Gesprächs werden die weiteren Massnahmen festgelegt (Eingliederungsplan).

Massnahmen für psychisch kranke Personen

Ein grosser Anteil der Personen, die sich bei der IV-Stelle anmelden, leidet an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Auch wenn sich diese Massnahme vorwiegend für psychisch angeschlagene Personen eignet, kommt sie auch in Ausnahmefälle für Personen mit physischen Problemen in Frage, vor allem dann wenn diese Personen seit längerer Zeit aus dem Arbeitsprozess ausgegliedert sind. Sie dienen der schrittweisen Angewöhnung an den Arbeitsmarkt. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung in geschütztem Rahmen durchgeführt.

	Artikel	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
Integrationsmassnahmen abgeschlossen	Art. 14a IVG	87	111	116

Berufliche Eingliederung

Die IV-Stelle unterstützt Behinderte durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

	Artikel	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
Berufsberatung(erledigte Entscheide / Abklärungen)	Art. 15 IVG	1470	1443	1066
Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 16 IVG	666	666	738
Umschulung	Art. 17 IVG	1851	2035	1964
Arbeitsvermittlung	Art. 18 IVG	854	863	846

Anreize für Arbeitgebende

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle unterstützt Arbeitgebende, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgebende erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

Im Übrigen finden Arbeitgebende auf unserer Website (www.sva-bl.ch) einen "Link" zum aktuellen "Leitfaden für die berufliche Eingliederung". Es handelt sich um eine Broschüre, welche für die Arbeitgebenden in Zusammenarbeit zwischen Bundesamt für Sozialversicherungen, dem schweizerischen Arbeitgeberverband und dem schweizerischen Gewerbeverband entstanden ist und dazu dient, aufzuzeigen wie und wo Arbeitgebende mit der IV eingliederungsorientiert zusammenarbeiten können.

Schlussbemerkung

Die Integrationsziele der IV im Sinne der 5. und 6. IV-Revision sind nur über einen offenen und integrationswilligen Arbeitsmarkt zu erreichen. Auch im Jahr 2011 haben wir nur Dank verständnisvoller Arbeitgebenden über 900 Personen in den ersten Arbeitsmarkt zurückgebracht und noch viel mehr von der Ausgliederung bewahren können. Für diese konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns bei den Arbeitgebenden bedanken. Wir möchten uns aber auch bei den vielen Ärzten, welche dazu beigetragen haben, ihre Patienten für Arbeitsversuche in einem frühen Genesungsstadium zu motivieren, bei den Kranken- und Unfalltaggeldversicherer, welche in der Frühinterventionsphase mit uns den Dialog gesucht haben und mit uns die Interventionskosten geteilt haben, bei den Institutionen, welche mit viel "Herzblut" unsere Klienten während ihrer Aufbauphase betreut haben, sowie bei allen anderen Leistungserbringer, welche mit uns zusammen die notwendige Solidaritätskette spannen, welche für eine erfolgreiche Integration absolut notwendig ist, herzlichst bedanken.

Kontaktperson:

Olivier Grieder

Leiter Integration

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

IV-Stelle

Tel.: 061 425 24 02

E-Mail: olivier.grieder@sva-bl.ch